

JANNIS LENNARTZ

Dogmatik als Methode

*Grundlagen der
Rechtswissenschaft*

35

Mohr Siebeck

Grundlagen der Rechtswissenschaft

herausgegeben von

Horst Dreier, Ulrike Müßig und Michael Stolleis

35



Jannis Lennartz

Dogmatik als Methode

Mohr Siebeck

Jannis Lennartz, geboren 1986; Studium der Staats- und Rechtswissenschaft in Erfurt, Jena, Siena und Göttingen; 2016 Promotion an der HU Berlin; Forschungsaufenthalt in Oxford; Rechtsreferendariat am Kammergericht Berlin.

ISBN 978-3-16-155627-2 \ eISBN 978-3-16-159742-8 unveränderte Ebookausgabe 2020

ISSN 1614-8169 (Grundlagen der Rechtswissenschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Mit dieser Arbeit wurde ich im November 2016 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin promoviert. Mir ist der Wandel vom Konsumenten zum Produzenten nicht immer leicht gefallen. Bei ihm hat mir Prof. Dr. Christoph Möllers mit teurem Rat, guten Worten und großem Vertrauen sehr geholfen. Hierfür danke ich meinem Doktorvater herzlich. Herrn Prof. Dr. Christian Waldhoff danke ich nicht nur für das ebenso schnelle wie großzügige Zweitgutachten, sondern auch für kostbare Hinweise. Für unverzichtbare Hilfe bei der Finalisierung der Arbeit danke ich schließlich Antonia Bausch, Sven Leipert und meinem Vater, Prof. Dr. Hans-Albert Lennartz.

Am Hohen Meißner, im Sommer 2017

Jannis Lennartz

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XI
Einleitung: Im Recht sprechen und über Recht sprechen	1
Erster Teil: Methode als Interpretation von Normen	5
I. Das Paradox der Methodenlehre	5
II. Zur Entstehung des modernen Paradigmas	12
III. Zur gegenwärtigen Praxis der Interpretation	41
Zweiter Teil: Methodenkritik und Subsumtionsideal	57
I. Das Subsumtionsideal als negativer Bezugsrahmen	57
II. Die Methodendiskussion als permanente Krise	62
III. Methodenlehre als Ausdruck gesellschaftlicher Erwartungen	95
Dritter Teil: Methode und Dogmatik	111
I. Juristische Praxis: Argumentation	112
II. Der Inhalt juristischer Argumentation: Dogmatik	128
III. Die Herstellung von Dogmatik: Methode	172
Zusammenfassung	181
Literaturverzeichnis	183
Sachverzeichnis	195

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	IX
Einleitung: Im Recht sprechen und über Recht sprechen	1
Erster Teil: Methode als Interpretation von Normen	5
I. Das Paradox der Methodenlehre	5
1. Auslegung und Subsumtion	5
2. Zur Relevanz der Methodenlehre	6
3. Methode oder Methoden?	8
4. Juristische Methode als Wissenschaft	11
II. Zur Entstehung des modernen Paradigmas	12
1. Die Ausgangslage: Römisches Recht	13
2. Gesetzgebung und voluntativer Rechtsbegriff	15
3. Die Folgen für die Methodenlehre	18
4. Die Veränderung der Interpretation	19
5. Richterliche Rechtsfortbildung als Ventil	25
6. Das Verschwinden der Konstruktion aus der Methodenlehre	27
7. Rechtsquellenlehre und Selbstbeschreibung als System	36
8. Die bedingte Relevanz der Veränderungen für die Praxis	39
9. Von der konstruktiven zur interpretativen Wissenschaft	40
III. Zur gegenwärtigen Praxis der Interpretation	41
1. Grundbegriffe der Auslegungstechnik	41
a) Das Auslegungsziel	41
b) Die Mittel der Auslegung	42
2. Verfassungsrechtliche Koordinaten	44
3. Judikative Selbstbeschreibung	46
a) Die Perspektive des Bundesverfassungsgerichts	46
b) Auslegungsziel und -mittel	48
c) Rechtsfortbildung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	51
d) Ein leerer Rahmen	55

Zweiter Teil: Methodenkritik und Subsumtionsideal	57
I. Das Subsumtionsideal als negativer Bezugsrahmen	57
II. Die Methodendiskussion als permanente Krise	62
1. Larenz Methodenlehre und Canaris Systembegriff	64
2. Friedrich Müllers juristische Methodik	72
3. Zur Topik-Diskussion	75
4. Unbestimmtheit als Methoden-Problem	80
5. Die Prozeduralisierung juristischer Vernunft	83
6. Subsumtion als Darstellung	85
7. Sprachphilosophie und Methodenlehre	87
8. Der falsche Realismus der Methodenkritik	90
III. Methodenlehre als Ausdruck gesellschaftlicher Erwartungen	95
1. Wann ist Methode normativ?	96
2. Gesellschaftliche Erwartungen an juristische Praxis	97
3. Rechtssetzung und -ausübung als Selbstbestimmung	98
4. Individuelle Rechte und kollektive Identität	100
5. Weitere Erwartungen	102
6. Rechtsquellen- und Methodenlehre als Verarbeitung externer Vorgaben	104
7. Methodenlehre als regulatives Ideal	107
 Dritter Teil: Methode und Dogmatik	 111
I. Juristische Praxis: Argumentation	112
1. Die juristische Argumentation als Anknüpfungspunkt	112
2. Wessen Argumentation?	114
3. Was heißt juristisch?	116
a) Warum Juristen keinen Rechtsbegriff brauchen	116
b) Der Normbegriff hilft wenig bei der Beschreibung juristischer Praxis	117
c) Juristische Argumentation und juristischer Begriff	119
4. Die Formalität juristischer Argumentation	122
5. Die Verwendung juristischer Argumentation	124
6. Das Vorverstehen juristischer Argumentation	127
II. Der Inhalt juristischer Argumentation: Dogmatik	128
1. Auslegung und Dogmatik	132
a) Textfremde Begriffe in der Rechtspraxis	132
b) Das subjektive öffentliche Recht als Ordnungsbegriff	137
i. Das subjektive öffentliche Recht als Voraussetzung der Interpretation	137

ii. Die Schutznormtheorie	139
iii. Das subjektive öffentliche Recht bei G. Jellinek	140
iv. Dogmatik als Voraussetzung von Interpretation und Ausdruck von Systematik	144
c) Schichten des Rechts?	145
d) Die Infrastruktur juristischer Praxis	148
2. Dogmatik im Kontext	149
a) Dogmatik als Selbstbeschreibung	149
b) Dogmatik als Problemlösung	154
c) Die Grundrechtsprüfung als Beispiel	157
i. Die Dogmatik der Grundrechtsprüfung	157
ii. Akzeptanzfähige Begriffsbildung als Problem	165
iii. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung als Problemlösung	168
d) Sprachgebrauch und Verwendungen	170
e) Dogmatik-Begriff und dogmatische Begriffe	171
III. Die Herstellung von Dogmatik: Methode	172
1. Interpretation und Begriffsbildung	173
2. Die Konstruktion dogmatischer Begriffe	174
 Zusammenfassung	 181
 Literaturverzeichnis	 183
Sachverzeichnis	195

Einleitung: Im Recht sprechen und über Recht sprechen

Was ist die juristische Methode? Warum reden wir über sie, wie wir es tun? Und warum geht Methodenlehre jeden an, interessiert aber niemanden?

Fragt man einen Juristen nach der juristischen Methode, stehen die Chancen gut, dass er antwortet: Auslegung und Subsumtion. Methodenlehre klassischer Prägung bestärkt diese Charakterisierung: das Spezifische der juristische Methode – das Instrument juristischer Praxis – sei zuallererst die Auslegung des Rechts. Kritik arbeitet sich an ihrer Erkenntnissicherheit ab. Als Beschreibung juristischer Alltagspraxis taugt die Auslegung dabei nur bedingt: Juristische Praxis¹ müsste durch den immer neuen Quellgang zur Norm mit dem Handwerkskasten der Canones zu beschreiben sein, angereichert mit eigenen Wertungen. Doch blickt man auf juristische Argumentation – Urteile, Schriftsätze der Parteien, Aufsätze zu dogmatischen Figuren oder abstrakten Theorien: Ein buntes Sammelsurium aus bereichsspezifischen Begriffen und Methoden kommt zur Anwendung. Das gilt erst recht für die Begriffe akademischer Diskussionen. Manche erleben wir als hochgradig technisch („Kipp’sche Lehre von den Doppelwirkungen im Recht“), andere als Granatsplitter alter Auseinandersetzungen („Souveränität“, „Dezision“, „Ausnahmezustand“). Was sie gemein haben: Sie kommen nicht aus dem Gesetz. Zum Spiel dieser Begriffe hat Methodenlehre nichts zu sagen. Die gängigen Darstellungen juristischer Methode binden die Mannigfaltigkeit juristischer Figuren nicht in Form. Zur Infrastruktur gesetzlicher Normen fällt ihr nichts ein.

Die juristische Praxis arbeitet mit dogmatischen Figuren, die als fertige Versatzstücke dem einzelnen Rechtsanwender die Auslegung „von der grünen Wiese“ ersparen. Praktische Arbeit bedeutet regelmäßig: Anwendung dieser Versatzstücke. Diese Versatzstücke lassen sich nicht im Text finden und auch nicht immer als zwingende Folge einer Auslegung des Textes behaupten. Gleich-

¹ Wenn ich hier und im Folgenden von Praxis spreche, meine ich damit die Tätigkeit von Juristen – sowohl solcher, die „praktisch“ als Richter oder Rechtsanwälte arbeiten genauso wie die, die „wissenschaftlich“ dogmatisch arbeiten. Zu den Gründen siehe I.2. im dritten Teil der Arbeit.

zeitig formen sie den Raum, in dem sich Auslegung vollzieht: Man denke beispielsweise an die Begriffe Schutzbereich, Eingriff, Rechtfertigung, die die Grundrechtsprüfung strukturieren und ihre begriffliche Infrastruktur bilden. Mich interessiert dieser dogmatische Raum, in dem juristische Definition stattfindet. Er bildet den Rahmen des Wissens, das wir in juristischer Argumentation heranziehen, um die Frage zu beantworten: was gilt? Dieser Rahmen ist auch der Grund dafür, dass wir Methodenlehre nicht einfach als Chiffre verstehen können für die Frage: was dürfen Richter? Denn er ist zu einem ganz erheblichen Teil das Ergebnis akademischer Arbeit. Begriffe ohne Normbezug bilden aber zuweilen nicht nur den Rahmen, sondern auch den Inhalt juristischer Argumentation. Der Staatsbegriff ist ein Beispiel. Die Legitimation, Form, Entstehung und Veränderung solcher Begriffe und Figuren müssen in den Blick genommen werden, um ein realistisches Bild juristischer Arbeit abzugeben.

„Eine juristische Theorie muss eben die Erscheinungen des Rechtslebens erklären können ...“²

Die Arbeit trifft hier auf eine Leerstelle: Methodenlehre wird regelmäßig auf Interpretationslehre verengt. Die Bezüge der Methodenlehre zur Rechtsdogmatik einerseits, zu gesellschaftlichen Erwartungen andererseits sind unterbelichtet.³ Auch gibt es keine Soziologie der Dogmatik.⁴ Letzterer schenken wir auf einer Reflexionsebene erstaunlich wenig Beachtung. Dabei leitet sie die bereichsspezifische juristische Arbeit an. Daher muss Methodenlehre auch Theorie der Dogmatik sein. Beide steuern juristische Praxis, beide werden vom Text selbst nicht vorgegeben. Die vorliegende Arbeit bestimmt daher das Verhältnis von juristischer Methode und juristischer Dogmatik, indem sie die Rolle dogmatischer Begriffe, die die juristische Argumentation strukturieren, in den Blick nimmt. Aus deren Konstruktion und Verwendung ergibt sich die bereichsspezifische Methode.

Ich beschäftige mich mit dem Inhalt juristischer Argumentation, nicht mit den verschiedenen Akteuren und Institutionen juristischer Arbeit – hierzu sind die Sozialwissenschaften berufen. Mir geht es auch nicht um die außerrechtlichen Bestimmungsgrößen juristischer Argumente (Vorverständnis, Interessen, Ziele), sondern um den Inhalt der juristischen Argumentation.

Mit der Diskrepanz zwischen Methodenlehre und Praxis korrespondiert auch eine mangelnde Verbindung zwischen den jeweiligen Diskursen: einem sich

² Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, S. 34.

³ So auch Bumke, JZ 2014, 641 (642).

⁴ Zu den Gründen Schulz-Schaeffer, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2004, 141. Als Feststellung bereits Wieacker, Zur praktischen Leistung der Rechtsdogmatik, in: Bubner/Cramer/Wiehl (Hrsg.), Hermeneutik und Dialektik, Bd. 2, S. 312.

selbst als methodologisch aufgeklärt wahrnehmenden Methodendiskurs, der über den Charakter der Rechtswissenschaft reflektiert, und einem Diskurs dogmatischer Praxis, der mit Äußerungen der anderen Seite nichts anfangen kann. Praktische Methode und wissenschaftliche Methodologie stehen sich sprachlos und weitestgehend desinteressiert gegenüber. Die Perspektive der Praxis möchte ich erklären, und – wenn man so will – verteidigen:

„Do they understand the game? Well, they play it.“⁵

Die Arbeit gliedert sich in drei Teile: Der erste erklärt die übliche Identifikation von Methode mit Interpretation. Er folgt dem Paradox, das Methode einerseits auf Auslegung begrenzt wird, andererseits viel eher durch die jeweiligen Bereichsdogmatiken betrieben wird. Der zweite Teil untersucht die bundesrepublikanische Methodendiskussion und ihre Funktion. Er zeigt eine Diskussion, die sich durch die Kritik an einem imaginierten 19. Jahrhundert definiert, sich aber nicht von ihm lösen kann. Die ersten beiden Teile der Arbeit liefern jeweils einen Grund für das Auseinanderfallen von Theorie und Praxis: Das Verschwinden der Konstruktion als Methode sowie die unterschätzte Bedeutung gesellschaftlicher Erwartungen an juristischer Praxis. Der dritte Teil nimmt die Methoden der Praxis in den Blick und entwickelt die methodische Funktion der juristischen Dogmatik. In einem ersten Schritt wird dabei die juristische Argumentation als Gegenstand der Methodenanalyse fixiert. Im zweiten Schritt wird Dogmatik als Inhalt juristischer Argumentation identifiziert und ihre Funktion in der juristische Praxis untersucht. Es werden dabei zwei dogmatische Figuren untersucht: Das subjektive öffentliche Recht als Beispiel für die Herstellung von Dogmatik jenseits der Interpretation und die Verhältnismäßigkeitsprüfung als Beispiel für die Verwendungsfunktion von Dogmatik. Der dritte Unterabschnitt schließlich untersucht die Produktion von Dogmatik als juristischer Begriffsbildung.

Kurz gesagt: Der erste Teil untersucht, wie und seit wann Praxis Methode als Interpretation beschreibt, der zweite, wie Rechtswissenschaftler darüber sprechen, der dritte, wie wir es tun sollten.

⁵ *Wittgenstein*, *Philosophical Occasions*, 1912–51, S. 367.

Erster Teil

Methode als Interpretation von Normen

I. Das Paradox der Methodenlehre

I. Auslegung und Subsumtion

Methodenlehre, teilweise auch Dogmatik, wird in der Literatur als Lehre vom Umgang mit normativen Texten verstanden.¹ Die Methode² ist nach den allermeisten Beschreibungen Auslegung,³ ergänzt um die Darstellung von Figuren aus ihrem Nahbereich, wie der Analogie und der teleologischen Reduktion (das Problem der Lücke), oft angesprochen unter dem Topos richterliche Rechtsfortbildung (die ebenfalls als interpretativ beschrieben wird).⁴ Juristische Schluss- und Argumentationsformen hingegen widmen weder Karl Larenz noch Friedrich Müller in ihren Methodenlehren einen eigenen Abschnitt; breiteren Raum bekommen sie nur in der Literatur zur juristischen Rhetorik.⁵

¹ So etwa ganz selbstverständlich *Hassemer*, Dogmatik zwischen Wissenschaft und richterlicher Pragmatik, in: Was weiß Dogmatik?, S. 5; *Di Fabio*, Systemtheorie und Rechtsdogmatik, in: Kirchhof/Magen/Schneider, Was weiß Dogmatik?, S. 65. Zu Dogmatik als Auslegung m. w. N. *Poscher*, Rechtsdogmatik als hermeneutische Disziplin. Zum interpretativen Charakter der Rechtsfortbildung, in: FS Schlink, S. 203.

² Ein klarer Methodenbegriff ist an dieser Stelle bei der Beschreibung von Praxis und akademischer Diskussion noch nicht nötig, ja als unpassende Verengung schädlich. Es mag seltsam klingen, am Anfang einer Arbeit zur Methode – aber für die zu beschreibende Praxis meint Methode alles mögliche, und ein über das Alltagsverständnis hinausgehender Begriff mag elegant wirken, wird der Mannigfaltigkeit der Praxis aber nicht gerecht.

³ Ich verwende im Folgenden die Begriffe Interpretation und Auslegung dem heutigen Sprachgebrauch folgend synonym; zum Unterschied zwischen dem Begriff der Interpretation und dem der Auslegung im gemeinen Recht siehe *Kriele*, Theorie der Rechtsgewinnung, S. 71.

⁴ Etwa bei *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 367 oder bei *Poscher*, Rechtsdogmatik als hermeneutische Disziplin. Zum interpretativen Charakter der Rechtsfortbildung, in: FS Schlink, S. 203. Das Problem der Lücke, verbunden mit Ausführungen zu den Kompetenzgrenzen des Richters, ist das dominante Thema in der Aufsatzliteratur.

⁵ Siehe *Gast*, Juristische Rhetorik. Zwischen Methodenlehre und Rhetorik einen Strich zu ziehen, ist eine Kernforderung der „traditionellen“ Seite im verfassungsrechtlichen Methodenstreit der Bundesrepublik. Larenz spricht die juristischen Schlussformen sehr kurz an, siehe *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 389 f.

Die klassisch verstandene juristische Methode lässt sich in zwei Arbeitsschritte unterteilen. Als ersten Schritt den der Auslegung mit einer Definition als Ergebnis, dann den nachfolgenden Schritt der Subsumtion, also den Abgleich der durch juristische Auslegung gefassten Vorgabe mit einem konkreten Sachverhalt. Wichtig für eine Untersuchung zur Methodenlehre ist dabei der erste Schritt. Die Antwort auf die Frage, wie erkenntnissicher sich der Inhalt einer Norm fassen lässt, bestimmt auch, wie problemlos man unter sie subsumieren kann.⁶ Der Subsumtionsschritt ist außerdem nicht hinreichend spezifisch, um die Eigenart juristischer Arbeit zu fassen, jedenfalls nicht, wenn man Rechtspraxis wie in Deutschland in einem Näheverhältnis zur Wissenschaft sieht. Die Betrachtung eines Sachverhalts unter Abgleich mit allgemeinen Aussagen ist ein allgemeines Phänomen, das auch von einem Insektenforscher vorgenommen wird, der nach „subtiler Jagd“ einen Schmetterling katalogisiert. Dass man diesem Schritt in der juristischen Darstellung eine solche Bedeutung beimisst, liegt an der Vagheit der Rechtssprache und der damit einhergehenden Unklarheit über die Übereinstimmung von Norm und Sachverhalt. Subsumtion als Darstellungsform⁷ macht einen Schluss bei Zweifeln zur besseren Nachvollziehbarkeit explizit und erhöht damit die Überzeugungskraft einer Aussage. Dies zeigt schon die Ausbildungspraxis: Jedem Erstsemester wird mit dem Stichwort Schwerpunktsetzung beigebracht, dass er nicht alles im Gutachtenstil schreiben muss. Bei Aussagen, die dem Korrektor offensichtlich erscheinen, muss nicht zwischen Definition und Subsumtion getrennt werden; es genügt zu sagen: „zwei Willenserklärungen liegen vor“, usw. Zwar wird oft vom „Subsumtionsideal“ gesprochen. Gemeint ist aber regelmäßig auch der erste Schritt und damit die Erkenntnissicherheit der Interpretation. Das Subsumtionsideal fungiert als Chiffre für die juristische Arbeit insgesamt.

2. Zur Relevanz der Methodenlehre

Was muss Auslegung nach diesem Verständnis leisten? Juristische Methode bezeichnet dann die Summe der Regeln, mit denen wir feststellen, was das positive Recht abstrakt oder angewandt auf einen Sachverhalt aussagt.⁸ Diese Fest-

⁶ So auch *Canaris*, Systemdenken und Systembegriff in der Jurisprudenz, S. 23. Neben der Subsumtion stehen freilich noch andere Formen des Umgangs mit der Norm, etwa der Erst-Recht-Schluss oder der Umkehrschluss.

⁷ „Das Subsumtionsmodell steht nicht für eine verkürzte Perspektive auf den Prozeß der Rechtsfindung; es interessiert sich überhaupt nicht für die Rechtsanwendung als Prozeß, sondern es steht für die Möglichkeit, die Resultate dieses Prozesses sortiert darzustellen ...“ (*Bung*, Subsumtion und Interpretation, S. 9).

⁸ Einer Charakterisierung als Erkenntnisverfahren kann man eine Definition von Metho-

stellung muss nach der herrschenden Vorstellung durch Auslegung herzustellen sein, was prima facie eine Gleichsetzung von Auslegung und Rechtserkenntnis annehmen lässt.

„... unser Schatz ist, wo die Bienenkörbe unsrer Erkenntnis stehn.“⁹ Folgt man Nietzsches Satz und unterstellt einmal, dass Auslegung die juristische Methode und damit Erkenntnisquelle par excellence ist, dann fällt einem die geringe Bedeutung dieses Themas sowohl in der Literatur wie in Gerichtsentscheidungen auf. Sicher, es gibt immer wieder Veröffentlichungen zu Auslegungsfragen. Aber eingedenk der (erst einmal unterstellten) Bedeutung der Auslegung sollte die Frage nach dem Auslegungsziel (subjektiv, objektiv?) und den verwandten Mitteln (Rangfolge?) nicht nur Gegenstand von Spezialdiskursen sein, sondern vielmehr ein Shibboleth für jeden Rechtswissenschaftler.¹⁰ Denn es mag etwas hyperbolisch klingen, zu sagen: „Legal Interpretation takes place in a field of pain and death.“¹¹ Aber niemand wird behaupten, dass die tagtäglichen Entscheidungen eines Straf- oder Familienrichters nicht das Leben der rechtsunterworfenen Bürger existenziell betreffen. Die Performanz juristischer Argumentation ist augenscheinlich. Wie wichtig Methodenlehre hierbei ist, ebenfalls: „A change in the conventions of interpretation of a legal system changes its law.“¹²

Da Methodenlehre Sonderwissen ist, können Politik und Öffentlichkeit Resultate kritisieren, nehmen die Lehre selbst aber nicht wirklich wahr. Ihr Inhalt müsste Rechtswissenschaftler deshalb besonderes umtreiben. Methodenfragen sind also wichtig – Methodenlehre scheint es paradoxerweise nicht zu sein.

Einzig im Verfassungsrecht waren die Kanten des Methodenbegriffs einmal Schlachtlinien einer größeren Auseinandersetzung.¹³ Die Zivilrechtslehrervereinigung beschäftigte sich 2014 das erste Mal in ihrer Geschichte explizit mit der Methodenfrage.¹⁴ Die Reflektionsdebatten der 70er Jahre waren ihrem Selbstverständnis nach zwar methodisch orientiert, wiesen aber wenig Bezug zu konkreten juristischen Techniken auf. Es ist erstaunlich, dass die Frage der

de als Begründungsverfahren vordergründig entgegenstellen, Inhalt dieser Begründung ist dann aber auch wieder nur die Rechtserkenntnis – der Unterschied ist einfach der zwischen einer internen und einer externen Perspektive.

⁹ Nietzsche, *Genealogie der Moral*, in: ders., *Werke* Bd. 4, S. 763 (GM, Vorrede).

¹⁰ Sie ist es aber nur für Rütters, der die deutsche Rechtswissenschaft rege kritisiert; vgl. etwa Rütters, *JZ* 2006, 53.

¹¹ Cover, *Yale Law Journal*, 95 (1986), 1601; vgl. auch Haltern, *Was bedeutet Souveränität?*, S. 43.

¹² Raz, *Authority, Law, and Morality* in: ders., *Ethics in the Public Domain*, S. 236.

¹³ Dazu die Beiträge im Sammelband von R. Dreier/Schwegmann (Hrsg.): *Probleme der Verfassungsinterpretation sowie Böckenförde*, *NJW* 1976, 2089. Auch die Staatsrechtslehrertagung 1970 widmete sich dem Thema Verfassungsinterpretation.

¹⁴ Siehe hierzu die Dokumentation in *AcP* 214 (2014), Heft 1/2.